

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1916

37 (26.5.1916) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach

Neueste Stadtberichte.

Der heutige Tagesbericht. Der besagte Hauptquartier, 26. Mai, vormittags (Mittich) gestillter Kriegsgeldausplatz: Sinter der Maas wurde ein von Durto ausgeführter Bombardementangriff mehrfach der Höhe 304 abgelassen. Auf dem östlichen Maasufer setzten wir die Angriffe erfolgreich fort.

Sengras - Verfeigerung

des Domänenamts Karlsruhe. Montag den 29. Mai d. S., vormittags 9 Uhr, auf dem Markte zu Sengen von 11 ha der Gemartung Sengen und Sinterbergen.

Sienstag den 30. Mai d. S., vormittags 9 Uhr, in der Wirtschaft zur "Ranne" in Sengen von 10 Hektar, großen Brühl, Gemeindegasse und Maasstraße.

Zäpfmaschinen,

wenig gebrauchte 1 Gangschiff, 1 Schwingschiff, sowie 1 gute Ringmaschine für kleinere Maschinen oder Handwerker geeignet, billig zu verkaufen

Bismarckstraße 14, 2. St.
Wohnung von 1 großen Zimmer mit Kofen, Gas und allem Zubehör sofort oder später zu vermieten. Näheres **Stolferstr. 4, 1. St.**

Ein anständiger Arbeiter lant Wohnung erhalten **Sammstraße 30.**
Auf der Freibank
am morgen früh von 8 Uhr ab zu verkaufen
Zischentrale.

Unsere Stellungen westlich des Steinbruchs wurden erreicht, die Phalanx entschloß sich über die Donaumündung des Forts Donau mont weiter zurückzuwerfen. Bei diesen Kämpfen wurden weitere 600 Gefangene gemacht, 12 Maschinengewehre erbeutet.

In der Gegend von Loivre, nordwestlich von Reims, machten die Franzosen einen erheblichen Gasangriff.

Die Entschleppung des Kartoffelkäfers betr.

Wir fordern hiermit die Kartoffelkäufer auf, Maßnahmen zu ergreifen, die das Ausbreiten des Kartoffelkäfers verhindern lassen, sofort anher anzugehen. Begl. der Gefahren des Käfers verweisen wir auf den Plakatanschlag im Markthaus. Durlach den 23. Mai 1916. **Gas Bürgermeisteramt.**

Sengras - Verfeigerung.

Die Stadtgemeinde Durlach läßt am **Mittwoch den 31. Mai d. S., nachmittags 4 Uhr,** das Sengras der unten näher bezeichneten Mäkelstücke im Sengras öffentlicher Verfeigerung auf dem Platze verkaufen: Plattweien, Sinter Maas, Sinterweien, Sinterweien und Sinterweien, obere Gub und auf der Breit. Zusammenkunft am Platze. Durlach den 26. Mai 1916. **Der Gemeindevorstand.**

Photographisches Atelier und Vergrößerungsanstalt
K. Degenhart
Durlach (Hotel Karlsburg).
Preise: 1 Dtzd. Visit matt Mk. 5.—
1 " Prinzess matt " 7.—
1 " Cabinet matt " 10.—
Alle andern Formate entsprechend.
Erste Leistungsfähigkeit in bekannt bester Ausführung.

Das im Tagesbericht vom 21. Mai erwähnte, sichtlich von Chateau Salins abgeleitete feindliche Flugzeug, ist das 5. von Genannt in Sengen im Luftkampf außer Acht gelassen.

Deftlicher und Gallan-Kriegs-Ichaplaz: Reine besondern Ereignisse. Oberste Beeresleitung.

Ein Tagelöhner,

welcher schon in Solgeschaften tätig war, kann eintreten **Karl Grohmann,** Zimmergeschäft.

Einige Arbeiterinnen

für vorübergehende Beschäftigung gesucht. Mechanische Handwerksfabrik Durlach **David H. Falk.**

Ein junger Mann,

welcher gut die Landwirtschaft versteht, kann sofort eintreten **Strobenstraße 16, 2. Stod.**

Geischt

eine schöne Zwei-Zimmer-Wohnung auf 1. Suhl. Singschloß unter Nr. 198 an den Berlag dieses Blattes!

Ein guter **Sofa- u. Büchere** zu verkaufen oder zu verpachten gegen einen Mattensänger. **Margerei S. S. necht,** Selterstraße 10.

Weiße hornlose Milchziege zu verkaufen. Zu erfragen **Griedrichstraße 4.**

50 Messen im Bergwald zu verkaufen. Näheres **Schobstraße 26, 3. Stod.**

Amtesliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach.

Erscheint wöchentlich 1-2 mal je nach Bedarf.
Bezugspreis für Einzelbezug durch die Post oder den Verlag vierteljährlich 1 Mk.



Anzeigenpreis: Die einseitige Zeile oder deren Raum 15 Pfg.
Druck und Verlag von Adolf Dupp in Durlach. — Fernsprecher Nr. 204.

Nr. 37. Freitag, 26. Mai 1916.

Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Verordnung über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände vom 8. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 420)/21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 683). Vom 1. Mai 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I.

In der Verordnung über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände vom 8. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 420)/21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 683) erhält der § 6 folgende Fassung:

Der Reichskanzler ist befugt, den Verkehr mit Petroleum zu regeln.

Unter Berücksichtigung der von den Landeszentralbehörden zu beschaffenden Bedarfsnachweisungen kann der Reichskanzler insbesondere die Grundätze bestimmen, nach denen die Verteilung der im Handel befindlichen und in den Handel kommenden Petroleumbestände an die Verbraucher zu erfolgen hat. Der Reichskanzler kann die zur Durchführung der Verteilung erforderlichen Anordnungen erlassen. Soweit er von dieser Befugnis keinen Gebrauch macht, können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Stellen solche Anordnungen erlassen.

Der Reichskanzler kann die Verwendung von Petroleum für bestimmte Zwecke verbieten.

Wer den auf Grund des Abs. 1, des Abs. 2 Satz 2, 3 oder auf Grund des Abs. 3 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Artikel II.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin den 1. Mai 1916.
Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu den Bekanntmachungen über die Höchstpreise von Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände vom 8. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 420), 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 683)

und vom 1. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 358).

Auf Grund des § 6 der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände vom 8. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 420) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 350) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Petroleum (§ 5 der Bekanntmachung vom 8. Juli 1915 — Reichs-Gesetzbl. S. 420 —) darf bis einschließlich 31. August 1916 zu Leuchtzwecken an Weiterverkäufer vom 1. Mai 1916 ab und an Verbraucher vom 1. Juni 1916 ab nicht mehr abgesetzt werden.

§ 2. Wer eingelagertes Petroleum mit Beginn des 1. Mai 1916 in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen unter Bezeichnung des Eigentümers und des Lagerungsorts der Zentralstelle für Petroleumverteilung, S. m. b. S. in Berlin, Schiffbauerdamm 15 (Petroleumzentrale) bis zum 15. Mai 1916 anzuzeigen.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Mengen, die 1. im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentume der Staatsbahnenverwaltungen, der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung stehen,

2. sich in Gewahrsam des Eigentümers befinden und ausschließlich für technische Zwecke im eigenen Betriebe des Eigentümers Verwendung finden sollen,

3. insgesamt 1 000 Kilogramm nicht übersteigen.

§ 3. Wer eingelagertes Petroleum in Gewahrsam hat, hat es der Petroleumzentrale auf Verlangen zum Höchstpreis zu überlassen und auf Abruf zu verladen. Er hat es bis zur Abnahme aufzubewahren und pfleglich zu behandeln. Auf Verlangen hat er der Petroleumzentrale Proben gegen Erstattung der Porto-kosten einzusenden.

Ist das Petroleum beim Eintreffen des Abrufs der Petroleumzentrale in nicht versandfähigen Lagerbehältern eingelagert, so hat die Petroleumzentrale die für die Versendung erforderlichen Fässer oder Tankwagen zu stellen.

Die Ueberlassungspflicht erstreckt sich nicht auf die im § 2 Abs. 2 bezeichneten Mengen.

§ 4. Die Petroleumzentrale hat binnen zwei Wochen nach Eingang der Anzeige zu erklären, welche bestimmt zu bezeichnenden Mengen sie übernehmen will. Für Mengen, die sie hiernach nicht übernehmen will oder hinsichtlich derer eine Erklärung binnen der genannten Zeit nicht abgegeben wird, erlischt die Ueberlassungspflicht.

Solange die Petroleumzentrale die Ueberlassung verlangen kann, darf über das Petroleum nur mit ihrer Zustimmung anderweit verfügt werden.

Residenz-Theater
in Durlach im Grünen Hof
Programm
Sonntag:

Lebensrätsel
Schauspiel in 3 Akten.

Der Doppelschwand
Humor.

Die arme Kommunikantin
Drama in 1 Akt.

Die letzten Berichte von den Arlegalskaplänen
durch die Götto-Woge.

Die letzten Tage von Byzanz
Drama in 3 Akten.

Die verlebte Höflein
Humor.

Erkennungszeichen: „Seelenwaller Blick“
Lustspiel in 1 Akt.

Deus Seirat
Humoreske in 1 Akt.

Der Schab im Walde
Drama in 1 Akt.

Eine alte Nähmaschine.
noch gutgehend, ist sehr billig zu verkaufen. Zu erfragen **Wühlfstraße 44**, Hinterhaus 1. Stod.

Dankagung.

Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme an dem so schmerzlichen Verluste unserer nun in Gott ruhenden lieben, guten, treubehornten Gattin, Mutter, Großmutter, Schwiegermutter, Schwester, Schwägerin und Tante

Magdalena Airlöwenmann
geb. Maier

sprechen wir unsern tiefgefühltesten Dank aus. Besonders danken wir der hiesigen Krankenschwester für die so liebevolle Pflege, allen denen, die sie während ihrer Krankheit besuchten und mit Liebesgaben erfreuten, dem Herrn Lehrer Kömmele für den erhebenden Gelang der Schüler, sowie die zahlreichen Nummernspenden, allen denen, die sie zur letzten Ruhestätte begleiteten, und Herrn Stadtvicar Kab für die trostreichen Worte.

Aue den 26. Mai 1916.

Die tieftrauernden Hinterbliebenen:
Friedrich Airlöwenmann und Kinder.

Stockfische

— frischgewässert — sind zu haben bei

Frau Maie.

Ecke Ketter-v. Bismarckstr.
Derjenige, welcher am Mittwoch Nachmittags zwischen 1/4 und 1/2 1 Uhr das Fahrrad vor dem Eingang des hiesigen Schöffengerichts **gestohlen** hat, wird ersucht, dasselbe sofort nach Leopoldstraße 6 II zurückzubringen, andernfalls Anzeige erfolgt.

Evangelischer Gottesdienst.

Sonntag den 28. Mai 1916.
In Durlach.
Vorm. 8 1/2 Uhr: Jugendgottesdienst: Herr Fetsch Meyer.
Vorm. 9 1/2 Uhr: Hauptgottesdienst: Herr Stadtvicar Woffhard.
Mittgottesdienst für die Grotte.
Abends 6 Uhr: Christentag: Derselbe.
In Aue:
Vorm. 10 1/2 Uhr: Herr Stadtvicar Kab.
Vorm. 11 1/2 Uhr: Christentag: Derselbe.
Abds. 8 1/2 Uhr: Abendgottesdienst: Derselbe.
In Wolfartsweiler:
Vorm. 9 Uhr: Herr Stadtvicar Kab.

Evangel. Vereinshaus.

Sonntag 11 Uhr: Sonntagsschule
8 " Bibl. Vortrag
Montag 8 1/2 " Jungfrauenverein.
8 1/4 " Blaudenverein.
Dienstags 8 1/2 " Männer- u. Junglingsb.
Kriegsgesellschaft.
Freitag 9 " Sonntagsschule.
Samstag 5 " Bibelkränzchen (Sg. Abts).
Samstag 8 1/2 " Turnen.
Friedenskapelle — Evng. Gemeinshaft.
Sonntag 9 1/2 Uhr: Predigt. Pred. G. Kopp.
11 Uhr: Sonntagsschule.
" 8 " Predigt. Pred. G. Kopp.
" 9 " Jungfrauenverein.
Montag 9 " Männerverein.
Dienstag 9 " Kriegsgesellschaft.
Freitag 9 " Sonntagsschule.
Samstag 12 1/2 Uhr: Sonntagsschule.
" 1 1/4 " Predigt. Pred. G. Kopp.
Mittwoch 9 " Gebetsversammlung.

Das Gasthaus zum Adler

ist morgen abend von 6 Uhr ab geöffnet, was ergebenst anzeigt
August Eck, Metzger.

Gut möbliertes Zimmer
in freier, gesunder Lage am Schloßgarten auf 1. Juni zu vermieten. Zu erfragen **Stilfingerstr. 13, 2. St.**

	Heu Tonnen:	Stroh Tonnen:
bis zum 15. Mai 1916	250 000	100 000 u. weiter
" " 25. Mai	50 000	50 000
" " 5. Juni	50 000	50 000
" " 15. Juni	50 000	50 000
" " 25. Juni	50 000	50 000
" " 5. Juli	50 000	50 000
" " 15. Juli	—	100 000
" " 25. Juli	—	100 000
" " 5. August	—	100 000
" " 15. August	—	50 000
zusammen		500 000 700 000

§ 3. Die zu liefernden Mengen werden vom Reichskanzler auf die einzelnen Bundesstaaten unter Zugrundelegung des Ergebnisses der auf Grund der Verordnung vom 28. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 127) in der Zeit vom 12. bis 15. März 1916 vorgenommenen Bestandsaufnahme und unter Berücksichtigung der bei der Viehzählung vom 1. Dezember 1916 festgestellten Kopfzahl von Großvieh (Pferden und Rindvieh) verteilt.

Bekanntmachung über Lieferung von Heu und Stroh für das Heer.

Vom 11. Mai 1916.
Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:
§ 1. Für die Heeresverwaltung sind 500 000 Tonnen Weizen- und Kleehheu und 700 000 Tonnen Stroh sofort sicherzustellen und zu den im § 2 genannten Zeitpunkten abzuliefern. In dieser Bedarfsmenge ist das Heu enthalten, das auf Grund des Beschlusses des Bundesrats über die Sicherstellung des Heubedarfs der Heeresverwaltung vom 28. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 126) bereits geliefert oder noch zu liefern ist, sowie Heu und Stroh, das nach dem 15. März von der Heeresverwaltung begetrieben worden ist.
§ 2. Es müssen abgeliefert sein:

§ 5. Der Empfänger von Petroleum, das sich mit Beginn des 1. Mai 1916 unterwegs befindet oder das nach diesem Zeitpunkt aus dem Ausland eingeführt wird, hat unverzüglich nach Eintreffen desselben an dem Bestimmungsorte der Petroleumzentrale telegraphisch (Telegrammadresse „Petroleumzentrale Berlin“) Anzeige über die Mengen und die Verpackungsgatt zu machen.
Der Empfänger hat das Petroleum der Petroleumzentrale auf Verlangen zum Höchstpreis zu überlassen. Standgeld, das für die Zeit nach Ablauf von 48 Stunden nach der Anzeige entsteht, hat die Petroleumzentrale zu tragen.
Die Petroleumzentrale hat binnen 48 Stunden nach Eingang der Anzeige zu erklären, ob sie das Petroleum übernehmen will. Für Mengen, die sie hiernach nicht übernehmen will, oder hinsichtlich derer eine Erklärung innerhalb der genannten Zeit nicht abgegeben wird, erlischt die Lieferungsverpflichtung.
Solange die Petroleumzentrale die Lieferungsverpflichtung verlangen kann, darf über das Petroleum nur mit ihrer Zustimmung verfügt werden.
§ 6. Streitigkeiten über die aus §§ 3 bis 5 sich ergebenden Verpflichtungen entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.
§ 7. Die Landeszentralbehörde bestimmt, wer als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.
§ 8. Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Berlin den 1. Mai 1916
Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

§ 5. Der Empfänger von Petroleum, das sich mit Beginn des 1. Mai 1916 unterwegs befindet oder das nach diesem Zeitpunkt aus dem Ausland eingeführt wird, hat unverzüglich nach Eintreffen desselben an dem Bestimmungsorte der Petroleumzentrale telegraphisch (Telegrammadresse „Petroleumzentrale Berlin“) Anzeige über die Mengen und die Verpackungsgatt zu machen.
Der Empfänger hat das Petroleum der Petroleumzentrale auf Verlangen zum Höchstpreis zu überlassen. Standgeld, das für die Zeit nach Ablauf von 48 Stunden nach der Anzeige entsteht, hat die Petroleumzentrale zu tragen.
Die Petroleumzentrale hat binnen 48 Stunden nach Eingang der Anzeige zu erklären, ob sie das Petroleum übernehmen will. Für Mengen, die sie hiernach nicht übernehmen will, oder hinsichtlich derer eine Erklärung innerhalb der genannten Zeit nicht abgegeben wird, erlischt die Lieferungsverpflichtung.
Solange die Petroleumzentrale die Lieferungsverpflichtung verlangen kann, darf über das Petroleum nur mit ihrer Zustimmung verfügt werden.
§ 6. Streitigkeiten über die aus §§ 3 bis 5 sich ergebenden Verpflichtungen entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.
§ 7. Die Landeszentralbehörde bestimmt, wer als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.
§ 8. Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Berlin den 1. Mai 1916
Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Verordnung.
(Vom 19. Mai 1916.)
Die Lieferung von Heu und Stroh für das Heer betreffend.

Zum Vollzug der Verordnung des Bundesrats vom 11. Mai 1916 über die Lieferung von Heu und Stroh für das Heer (Reichs-Gesetzbl. S. 367) wird verordnet, was folgt:

§ 1. Landeszentralbehörde im Sinne der Verordnung des Bundesrats ist das Ministerium des Innern. Dieses verteilt die innerhalb des Großherzogtums aufzubringenden Mengen Heu und Stroh auf die Lieferungsverbände. Die Anordnungen über die Unterverteilung auf die Gemeinden und über die Aufbewahrung der von den Lieferungsverbänden sicher zu stellenden Heu- und Strohmenge oder solchen durch die Bezirksamter. Bei Weigerung oder Säumnis sind die Bezirksamter berechtigt, die Leistung zwangsweise herbeizuführen.
§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
Karlsruhe, den 19. Mai 1916.
Großh. Ministerium des Innern:
von Bodman.

Die Unterverteilung auf die Lieferungsverbände innerhalb der Bundesstaaten und Elsaß-Lothringens erfolgt durch die Landeszentralbehörden.
§ 4. Die Verpflichtung zur Sicherstellung der Lieferung und die Ablieferung der sichergestellten Vorräte an die Heeresverwaltung liegt den nach § 17 des Gesetzes über die Kriegslieferungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) gebildeten Lieferungsverbänden ob. Die Lieferungsverbände können sich zur Beschaffung der von ihnen geforderten Leistungen der Vermittlung der Gemeinden bedienen. Die Vorschriften in den §§ 6 und 7 des genannten Gesetzes finden dabei entsprechende Anwendung. Bei Weigerung oder Säumnis des Lieferungsverbandes oder der Gemeinde ist die von der Landeszentralbehörde bestimmte Behörde berechtigt, die Leistung zwangsweise herbeizuführen. Die Höhe der zu zahlenden Entschädigung bemisst sich nach der Bekanntmachung, betreffend die Vergütung für Futrage und Landlieferungen, vom 24. Mai 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 301).
Die Lieferungsverbände können verlangen, daß auf die Lieferungen von Heu die auf Grund des Bundesratsbeschlusses über die Sicherstellung des Heubedarfs der Heeresverwaltung vom 28. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 126) gelieferten, sowie die etwa nach dem 15. März 1916 im Wege der Beibehaltung in Anspruch genommenen Mengen angerechnet werden. Dies gilt auch von etwa nach dem 15. März 1916 beigetriebenen Stroh.
§ 5. Der Reichskanzler erläßt die näheren Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.
§ 6. Die Landeszentralbehörden treffen die erforderlichen Anordnungen über die Unterverteilung und Aufbewahrung der zu liefernden Heu- und Strohmenge innerhalb der einzelnen Bundesstaaten und Elsaß-Lothringens.
§ 7. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Berlin den 11. Mai 1916
Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.